

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN als Ergänzung Bebauungsplan Nr. 42/2, 1. Änderung vom 30.11.1988

Im Plangebiet sind Schank- und Speisewirtschaft im Sinne des § 6 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig. Sie können zugelassen werden, sofern sie nicht nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebieters widersprechen oder von ihnen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.